

Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille (Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2019)

Präambel

Der Vorbildfunktion des selbstlosen Einsatzes von Einzelpersonen oder Personengruppen kommt in der öffentlichen Gemeinschaft ein besonders hoher Stellenwert zu.

Mit der Verleihung der „Bürgermedaille“ der Gemeinde Friesenheim werden Persönlichkeiten als auch Personengruppen geehrt, die sich durch herausragende Leistungen besondere Verdienste in der Gemeinde und für deren Einwohner erworben haben.

Die Verleihung soll den besonderen Wert der seltenen Auszeichnung herausstellen

§ 1 Anforderungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen durch selbstloses Engagement auf sozialem, kulturellem, wirtschaftliche, kirchlichem, sportlichem und kommunalpolitischem Gebiet, die zum Wohle von Mitmenschen oder dem Ansehen der Gemeinde Friesenheim und deren Einwohner dient, wird zum Dank und als Anerkennung verdienten Persönlichkeiten und Personengruppen die Bürgermedaille der Gemeinde Friesenheim verliehen. Diese Ehrung gilt insbesondere dann, wenn die Leistungen nicht im Rahmen einer anderen Ehrung gewürdigt werden können.

§ 2 Anzahl der Ehrungen

- (1) Die Medaille darf jährlich an höchstens 3 Personen oder Personengruppen verliehen werden.

§ 3 Form der Verleihung

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister, die Ortsvorsteher und die Fraktionen des Gemeinderats. Die Vorschläge sind bis spätestens 15. März eines jeden Jahres beim Hauptamt einzureichen. Dabei ist darauf zu achten, dass jeder Vorschlag detaillierte Begründungen zur Person und zur herausragenden Leistung/besondere Verdienste enthält.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Ältestenrat des Gemeinderats die Vorschläge zur Stellungnahme vor. Über die Empfehlung des Ältestenrates beschließt der Gemeinderat. (§ 3 Abs. 1)
- (3) Die Aushändigung der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorzunehmen.

§ 5 Medaille

- (1) Die Medaille wird in Gold verliehen.
- (2) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Geehrten. Sie begründet keine besonderen Rechte und Pflichten. Die Medaille verbleibt nach dem Tod des Geehrten den Erben.
- (3) Der Gemeinderat kann die Medaille bei unwürdigem Verhalten entziehen. In diesem Fall ist die Medaille zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Friesenheim, 11.02.2019



Erik Weide
Bürgermeister

